

LEGRAND AUSTRIA GMBH

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen

Allgemeine Lieferbedingungen der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs, herausgegeben vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs (Stand Jänner 2002).

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten Sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Ziff 2 des Konsumentenschutzgesetzes zu Grunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des 1. Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen.

1. Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Bedingungen gelten für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen und zwar für die Lieferung von Waren und sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen. Für Software gelten vorrangig die Softwarebedingungen der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs, für Montagen die Montagebedingungen der Starkstrom- und Schwachstromindustrie Österreichs bzw. die Montagebedingungen der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs für Elektromedizinische Technik.

1.2 Abweichungen von den in Punkt 1.1 genannten Bedingungen sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch den Verkäufer wirksam.

1.3 Die nachstehenden Liefer- und Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Verkäufer und Käufer. Der Käufer erkennt sie für den vorliegenden Vertrag und in der jeweils gültigen Fassung auch für alle zukünftigen Geschäfte als für ihn verbindlich an. Jede abweichende Vereinbarung bedarf der Schriftform. Der Käufer verzichtet auf die Geltendmachung eigener Einkaufsbedingungen. Diese werden auch nicht durch Schweigen oder Lieferung des Verkäufers Vertragsinhalt. Dies gilt insbesondere für in Einkaufsbedingungen des Käufers enthaltene Bestimmungen, welche von diesen AGB abweichende Regelungen für die Fälligkeit, Zahlungsfristen und Zahlungstermine des Kunden vorsehen.

Bei einander widersprechenden Geschäftsbedingungen gelten jene des Verkäufers. Diese gelten insbesondere auch dann, wenn der Käufer die Ware angenommen hat.

1.4 Sofern eine Auftragsbestätigung durch den Verkäufer erfolgt, gelten bei einander widersprechenden Geschäftsbedingungen von Verkäufer und Käufer jene, auf welche in der Auftragsbestätigung des Verkäufers verwiesen wird.

2. Angebot

2.1 Angebote des Verkäufers gelten als freibleibend.

2.2 Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Verkäufers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind dem Verkäufer unverzüglich zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird.

2.3 Die in Katalogen des Verkäufers angebotenen Verpackungseinheiten, Maße und Bilder sind für die Lieferungen nicht verbindlich.

3. Vertragsabschluss

3.1 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung gesandt hat. Sollte die Auftragsbestätigung nicht binnen einer Woche nach Auftragserteilung des Kunden abgesendet werden, und der Auftrag in dieser Frist nicht schriftlich abgelehnt werden, gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen.

3.2 Die in Katalogen, Prospekten u. dgl. enthaltenen Angaben sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

3.3 Mit Rücksicht auf die fortschreitende technische Entwicklung behält sich der Verkäufer Änderungen sämtlicher von ihm angebotenen Artikel ausdrücklich vor. Dies gilt auch dann, wenn von den Angaben in Preislisten, Prospekten etc. des Verkäufers abgewichen wird. Durch solche Änderungen erhält der Käufer weder das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, noch das Recht, Preisnachlass oder Schadenersatz zu fordern. Bei Nachbestellung wird der Vermerk "wie gehabt" nie auf Preise oder frühere Ausführungen oder

Modelle bezogen. Technische Angaben erfolgen ohne Gewähr.

3.4 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

4. Preise

4.1 Die Preise gelten ab Werk bzw. ab Lager des Verkäufers ausschließlich Verpackung, Verladung, Fracht, Porto, Umsatzsteuer, Zoll- und sonstige Abgaben oder Gebühren vorbehaltlich allfälliger Änderungen. Die Preise sind freibleibend und gelten nur für Mengen in Verpackungseinheiten. Es gilt als vereinbart, dass dem jeweiligen Geschäft die jeweils gültigen Preislisten und Lieferbedingungen des Verkäufers zu Grunde gelegt werden. Wenn im Zusammenhang mit den Lieferungen, Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Käufer. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Käufer gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet, beinhaltet jedoch nicht das Abladen und Vertragen.

4.2 Bei einer vom Gesamtangebot oder Rahmenvertrag abweichenden Bestellung, behält sich der Verkäufer eine entsprechende Preisänderung vor. Sollte der Kunde weniger als die im Rahmenvertrag vereinbarte Menge/Stückzahl abnehmen, ist der Verkäufer zur Erhöhung des Einzel/Kaufpreises mit einem Zuschlag von bis zu 15% berechtigt, wobei er außerdem zur Wahl berechtigt ist, auf die Abnahme der Restmenge zu bestehen oder den genannten Zuschlag zu verrechnen. Abgenommene Ware ist von einer Retournahme ausgeschlossen. In jedem Fall bleibt jedoch das Recht des Verkäufers auf Schadenersatz unberührt.

4.3 Sollten sich die Kosten der Lieferung im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Lieferung, insbesondere aufgrund einer Steigerung der Rohstoffpreise, erhöhen, ist der Verkäufer berechtigt, die Preise aliquot zum Ausmaß der Kostensteigerung anzupassen.

4.4 Bei Reparaturaufträgen werden die vom Verkäufer als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage tritt, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Käufer bedarf. Der Aufwand für die Erstellung von Projektierungsunterlagen, Reparaturangeboten, Messungen oder für Begutachtungen wird dem Käufer in Rechnung gestellt.

4.5 Die Preise des Verkäufers sind freibleibend und gelten ab Werk, exklusive Verpackung, bei Mindestabnahme der angegebenen Verpackungseinheiten. Die Preisliste enthält reine Warenpreise in Euro exklusive Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

5. Lieferung

5.1 Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

a. Datum der Auftragsbestätigung

b. Datum der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen;

c. Datum an dem der Verkäufer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.

5.2 Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigung Dritter ist vom Käufer zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

5.3 Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens 1 Jahr nach Bestellung als abgerufen, daher wird automatisch geliefert und verrechnet.

5.4 Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände; dazu zählen auch bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe, Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.

5.5 Der Kunde ist darüber hinaus nicht berechtigt, Schadens- und sonstige Aufwendungsersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus der Liefervereinbarung oder aus unerlaubter Handlung oder aus Lieferverzug, Stehzeiten oder Fehllieferungen gegen den Verkäufer abzuleiten, sofern nicht zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, oder sofern seitens des Verkäufers keine vorsätzliche Schadenszufügung oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

5.6 Falls zwischen den Vertragsparteien bei Vertragsabschluss eine Vertragsstrafe (Pönale) für Lieferverzug vereinbart wurde, wird diese nach folgender Regelung geleistet, wobei ein Abweichen von dieser in einzelnen Punkten ihre Anwendung im Übrigen unberührt lässt. Eine nachweislich durch alleiniges Verschulden des

Verkäufers eingetretene Verzögerung in der Erfüllung berechtigt den Käufer für jede vollendete Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von höchstens 0,2 %, insgesamt jedoch maximal 2 % vom Wert desjenigen Teils der gegenständlichen Gesamtlieferung zu beanspruchen, der infolge nicht rechtzeitiger Lieferung eines wesentlichen Teiles nicht benützt werden kann, sofern dem Käufer ein Schaden in dieser Höhe erwachsen ist. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche ist ausgeschlossen.

5.7 Die Liefertermine, entweder vom Verkäufer oder vom Käufer vorgeschrieben, gelten nur als annähernd ohne Verbindlichkeit. Bei Terminüberschreitung leistet der Verkäufer keinerlei Schadenersatz. Auch für etwaige Nachteile, die durch Lieferverzögerungen entstehen, übernimmt der Verkäufer keinerlei Verantwortung. Hieraus können keinerlei wie immer geartete Ansprüche des Käufers, insbesondere für einen etwaigen Deckungskauf, abgeleitet werden.

5.8 Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Es gelten die bei Bestellung angegebenen Verpackungseinheiten. Bei Bestellung von kleineren Mengen als die Verpackungseinheit behält sich der Verkäufer entsprechende Zuschläge vor.

5.9 Lieferungen erfolgen stets auf Ebene 0^o(Zufahrtsebene).

5.10 Lieferungen erfolgen stets unfrei ab Werk, falls nicht anderes vereinbart ist.

5.11 Für den Umfang der Lieferung gelten nur die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers niedergelegten Vereinbarungen. Mündliche Abmachungen, welche nicht schriftlich bestätigt sind, haben daneben keine Gültigkeit. Sämtliche Vereinbarungen über Aufträge gelten nur unter der Voraussetzung, dass die Lieferung nicht durch höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, Brandschaden und andere Unfälle in dem eigenen oder im Betrieb eines Sublieferanten des Verkäufers gestört wird. Auch Transporthindernisse oder behördliche Maßnahmen, welche die Lieferung behindern, berechtigen den Verkäufer, seine Lieferverpflichtung ganz oder teilweise aufzuheben. In allen Fällen verzichtet der Käufer auf (Schaden-) Ersatzansprüche jeder Art.

6. Transport

6.1 Sofern nicht die Lieferung ab Werk mit dem Käufer vereinbart worden ist, werden dem Käufer die marktüblichen Transportkosten einschließlich Abwicklungspauschale und Road Pricing verrechnet.

6.2 Sofern auf Wunsch des Käufers der Transport an eine Sonderlieferadresse erfolgt, wird dem Käufer eine zusätzliche Kostenpauschale von € 18,- verrechnet.

6.3 Für Lieferungen unter einem Nettobestellwert von € 150,- wird automatisch eine anteilige Abwicklungspauschale in der Höhe von € 15,- zur Verrechnung gebracht.

6.4 Für Sondertransporte gilt folgendes:

Die marktüblichen Transportkosten gelten nur für Standardtransportarten, Paketdienst und Spedition. Sondertransporte (wie z. B. Schnelldienste, Expresslieferungen etc.) werden vom Verkäufer gesondert verrechnet. Alle Exportaufträge werden generell ab Lager geliefert. Für Sondertransporte und Exportaufträge erhält der Käufer die entsprechenden Transportpreise auf Anfrage.

7. Gefahrenübergang und Erfüllungsort

7.1 Nutzung und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung ab Werk bzw. ab Lager auf den Käufer über, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung (wie z.B. franko, cif u.ä.). Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport durch den Verkäufer durchgeführt oder organisiert und geleitet wird.

7.2 Bei Leistungen ist der Erfüllungsort dort, wo die Leistung erbracht wird. Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Käufer über.

7.3 Der Versand erfolgt stets, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wird, auf Gefahr des Käufers (Empfängers). Alle Sendungen, einschließlich etwaiger Rücksendungen, reisen auf Gefahr des Käufers.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist der gesamte Kaufpreis ohne Skonto und Abzug vom Käufer im Voraus nach Erhalt der Auftragsbestätigung oder einer Proforma-Rechnung unverzüglich zur Zahlung fällig, sofern in der Auftragsbestätigung bzw. der Proforma-Rechnung kein anderes Zahlungsziel gemäß der mit dem Käufer getroffenen Vereinbarung angegeben ist. Sofern Zahlungsbedingungen mit einer bestimmten Zahlungsfrist vereinbart worden sind, läuft die Zahlungsfrist jeweils ab dem Datum der Ausstellung der Rechnung des Verkäufers, auch wenn in Einkaufsbedingungen des Käufers anderes vorgesehen sein mag.

8.2 Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von der für die Hauptlieferung vereinbarter Zahlungsbedingungen.

8.3 Zahlungen sind bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Verkäufers in der vereinbarten Währung zu leisten. Eine allfällige Annahme von Scheck (Wechsel werden nicht akzeptiert) erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen (wie z.B. Einziehungs- und Diskontspesen) gehen zu Lasten des Käufers.

8.4 Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

8.5 Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem der Verkäufer über sie verfügen kann.

8.6 Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Geschäften im Verzug, so kann der Verkäufer unbeschadet seiner sonstigen Rechte

a. die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen, bzw. die Lieferung zurückhalten, bis der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung nachgekommen ist. Das Recht des Verkäufers auf Vertragsrücktritt bleibt davon unberührt,

b. sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 1,25 % pro Monat zuzüglich Umsatzsteuer verrechnen, sofern der Verkäufer nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist. In jedem Fall ist der Verkäufer berechtigt vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen.

Zahlungsverzug bei Teilrechnungen bewirkt den Verlust eines aufgrund besonderer Vereinbarung vereinbarten Skontos auch für nachfolgende Teilrechnungen und die Schlussrechnung. Bei Überschreitung des Zahlungszieles ist der Verkäufer ohne vorherige Benachrichtigung berechtigt, Verzugszinsen vom Käufer auch dann zu fordern, wenn von den vorliegenden Liefer- und Geschäftsbedingungen abweichende Zahlungsvereinbarungen getroffen worden sind. Eine nachträglich bekannt werdende Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Käufers berechtigt den Verkäufer, Zahlung vor Lieferung zu verlangen, auch dann, wenn die erteilte Auftragsbestätigung eine andere Zahlungsweise vorsieht.

Wechsel und Schecks werden zahlungshalber angenommen. Diskontspesen sind dem Verkäufer zu vergüten. Später fällig werdende Buchforderungen werden sofort fällig, wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt, zahlungsunfähig wird oder Wechsel zu Protest gehen lässt.

8.7 Eingeräumte Rabatte sind mit dem termingerechten Eingang der vollständigen Zahlung bedingt. Im Falle der Einleitung eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens gegen den Käufer sind die vom Verkäufer in den Fakturen abgezogenen Rabatte oder Nachlässe ungültig. Der Käufer ist verpflichtet, den vollen Listenpreis zu bezahlen. Vereinbarte Sonderrabatte verlieren bei Einleitung eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens gegen den Käufer ebenfalls ihre Gültigkeit.

8.8 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor. Der Käufer tritt hiermit an den Verkäufer zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderung seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab und verpflichtet sich einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seine Fakturen anzubringen. Auf Verlangen hat der Käufer dem Verkäufer die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekannt zugeben und alle für seine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen.

8.9 Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des Verkäufers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.

8.10 Der Eigenvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Käufer darf über die Vorbehaltsware nur in ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verfügen, sie insbesondere nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Für den Fall des Weiterverkaufes tritt der Käufer hiermit unwiderruflich bereits jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Ansprüche gegen seine Kunden in voller Höhe mit allen Nebenrechten im Voraus zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung an den Verkäufer ab. Dies gilt auch insoweit, als die Ware be- oder verarbeitet ist.

Soweit der Käufer die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen einzieht, hat er den Erlös getrennt zu verbuchen und auf einem Sonderkonto zu halten. Übersteigen die gegebenen Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 25 %, ist der Verkäufer auf Anforderung des Käufers insoweit zur Freigabe oder Rückübertragung voll bezahlter Lieferforderungen nach Wahl des Verkäufers verpflichtet. Die Befugnis des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, endet mit seiner Zahlungseinstellung oder dann, wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens beantragt wird. Von jeder Pfändung oder sonstiger Einwendung Dritter auf die Vorbehaltswaren des Verkäufers hat der Käufer sofort Mitteilung zu machen und den Verkäufer zur Wahrung

seiner Recht jede Hilfe zu leisten, insbesondere den betreibenden Gläubiger zu benennen.

9. Gewährleistung und Entstehen für Mängel

9.1 Der Verkäufer leistet bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen Gewähr, dass die Ware dem Vertrag entspricht (Mangelfreiheit); er ist verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der zum Zeitpunkt der Übergabe bestanden hat und noch besteht, zu beheben, soweit dieser auf einen Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht.

9.2 Der Verkäufer haftet dafür, dass die Sache die ausdrücklich, d.h. schriftlich bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften hat und/oder einer allfälligen Beschreibung oder einem Muster entspricht. Eine besondere Eignung zu einem bestimmten Verwendungszweck bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Hingegen ist für die Frage der Vertragskonformität der Ware unerheblich, was der Käufer aufgrund allfälliger über die gelieferte Sache gemachten öffentlichen Äußerungen des Verkäufers oder des Herstellers bzw. eines Importeurs, anhand werbemäßiger Aussagen oder beigefügter Angaben erwarten kann.

Derartige öffentliche Äußerungen binden den Verkäufer auch dann nicht, wenn er sie kannte oder kennen konnte, wenn sie beim Vertragsabschluss noch nicht berichtet waren oder wenn sie den Vertragsabschluss beeinflussen konnten.

9.3 Der Verkäufer leistet Gewähr ausschließlich für Mängel, die bei der Übergabe vorhanden sind. Auf die gesetzliche Vermutung, wonach die Mangelhaftigkeit schon bei Übergabe bis zum Beweis des Gegenteiles vermutet wird, wenn der Mangel innerhalb von 6 Monaten ab Übergabe hervorkommt, kann sich der Käufer nicht berufen.

9.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre ab Ablieferung der Sache bzw. ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind oder nach dem Gesetz kürzere Fristen vorgesehen sind. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gemäß Punkt 7.

9.5 Der Gewährleistungsanspruch setzt bei sonstigem Ausschluss voraus, dass der Käufer die aufgetretenen Mängel im Sinne der kaufmännischen Prüf- und Rügepflicht unverzüglich schriftlich angezeigt hat. Beanstandungen sind vom Käufer als Empfangsvorbehalt auf dem Frachtbrief zu vermerken. Er hat alle zur Beurteilung des Mangels und seiner Ursache erforderlichen bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw. Daten dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen. Der auf diese Weise unterrichtete Verkäufer hat bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels gemäß Punkt 9.1 nach seiner Wahl entweder die mangelhafte Ware bzw. die mangelhaften Teile zu ersetzen, d.h. auszutauschen oder an Ort und Stelle nachzubessern bzw. sich zwecks Nachbesserung zusenden zu lassen. Ein Anspruch des Käufers auf Preisminderung bzw. Wandlung besteht erst bzw. nur dann, wenn die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für den Verkäufer, verglichen mit der anderen Gewährleistungsabhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Die Beweispflicht hierfür trifft den Käufer. Ob Unmöglichkeit bzw. wirtschaftliche Untunlichkeit der Verbesserung oder des Austausches gegeben ist, richtet sich primär nach dem Wert der mangelfreien Sache und der Schwere des Mangels, nicht aber nach den bei Preisminderung bzw. Wandlung für den Käufer allenfalls verbundenen Unannehmlichkeiten. Jede weitergehende Haftung, z. B. auf Schadenersatz und Zinsen, auf Vergütung von Arbeitskosten sowie auf Ersatz aller sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schäden ist in jedem Fall ausgeschlossen.

9.6 Der Käufer stimmt zu, dass die Verbesserung oder der Austausch jedenfalls innerhalb angemessener Frist liegt, wenn Sie binnen 2 Monaten ab Rüge des Mangels erfolgt. Der Anspruch des Käufers auf Wandlung ist jedenfalls ausgeschlossen, soweit ein Austausch der mangelhaften Ware erfolgen kann und binnen angemessener Frist auch erfolgt. In der Person des Verkäufers liegende Gründe können niemals eine Unzumutbarkeit der Verbesserung oder des Austausches mangelhafter Ware bewirken.

9.7 Unbeschadet seiner Verpflichtung zur Einhaltung der sofortigen Rügepflicht hat der Käufer jeglichen Gewährleistungsanspruch binnen 2 Jahren gerichtlich geltend zu machen; bei nicht rechtzeitiger Rüge sowie auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist kommt dem Käufer das Recht auf Geltendmachung der Gewährleistung weder mittels Klage noch durch Einrede zu.

9.8 Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Kosten (wie z.B. für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt, Wegzeit sowie Versand-, Arbeits- und Materialkosten) gehen zu Lasten des Käufers. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Käufers sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüst und Kleinmaterialien usw. unentgeltlich beizustellen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

9.9 Wird eine Ware vom Verkäufer aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nur auf bedingungsmäßige Ausführung. Bei Verkauf gebrauchter Waren sowie bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten übernimmt der Verkäufer keine Gewähr.

9.10 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht vom Verkäufer bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung oder Installationserfordernissen und Benützungsbefehle, Überbeanspruchung der Teile über die vom Verkäufer angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen. Dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Käufer beigestelltes Material zurückzuführen sind.

9.11 Der Verkäufer haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einen natürlichen Verschleiß unterliegen.

9.12 Jegliche Gewährleistung erlischt unverzüglich, sobald ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers der Käufer selbst oder ein vom Verkäufer nicht ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt. Rechnungen hierfür werden nicht anerkannt. Durch Behebung von Mängeln wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert. Dies gilt auch im Falle eines Anerkenntnisses des Mangels durch den Verkäufer oder im Falle dessen Zusage der Mängelbehebung. Die Bestimmungen **9.1** bis **9.11** gelten sinngemäß auch für jedes Entstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen.

10. Rücktritt vom Vertrag

10.1 Voraussetzung für den Rücktritt des Käufers vom Vertrag ist ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden des Verkäufers zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.

10.2 Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist der Verkäufer insbesondere dann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,

a. wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,

b. wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstanden sind und dieser auf Begehren des Verkäufers weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt, oder

c. wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt **5.4** angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt,

d. wenn es zwischen Verkäufer und Käufer zu Meinungsverschiedenheiten, so z.B. betreffend die Auslegung einzelner Vertragsbestimmungen, insbesondere betreffend der gesamten und/oder teilweisen Bezahlung des Kaufpreises, Zusätze zu bestehenden Verträgen und Vereinbarungen, Zwischenabrechnungen oder Zwischenrechnungen, kommt, über welche zwischen den Vertragsparteien innerhalb einer Frist von 14 Tagen keine umfassende Einigung zustande kommt. In diesem Fall ist der Verkäufer zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

10.3 Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.

10.4 Falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Auftrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

10.5 Unbeschadet der Schadenersatzansprüche des Verkäufers einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Käufer noch nicht übernommen wurde sowie für vom Verkäufer erbrachte Vorbereitungshandlungen. Dem Verkäufer steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

10.6 Sonstige Folgen des Rücktritts, insbesondere die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen, bleiben für die Verkäuferin unberührt.

11. Haftung

11.1 Der Verkäufer haftet, sowie im Folgenden die Haftung nicht aus anderen Gründen ausgeschlossen wird, ausschließlich für aus grobem Verschulden verursachte Schäden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist somit ausgeschlossen. Der Verkäufer haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern im Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Jedenfalls ausgeschlossen ist die Haftung für jegliche Mängelfolgeschäden und Vermögensschäden, für positive Vertragsverletzung, Verdienstentgang und/oder entgangenen Gewinn, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer.

11.2 In jedem Fall ist die Haftung des Verkäufers für Schadenersatz, für einen in der Mangelhaftigkeit einer

Ware selbst liegenden Ersatzanspruch sowie für einen durch die Mangelhaftigkeit verursachten weiteren Schaden mit der Höhe des Fakturenwertes beschränkt.

11.3 Der Nachweis der Höhe des Schadens, der Verursachung desselben durch den Verkäufer sowie dessen Verschulden obliegt in jedem Fall dem Käufer. Die Beweislastumkehr des § 1298 ABGB gilt nicht. Den Käufer trifft auch nach der 10-jährigen Frist des § 933 a Abs. 3 ABGB die Beweislast für ein Verschulden des Verkäufers.

11.4 Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeglicher Schadenersatzanspruch ausgeschlossen.

11.5 Soweit dem Käufer ein Schadenersatzanspruch zukommt, besteht dieser ausschließlich in der Verbesserung oder dem Austausch nach Wahl des Verkäufers. Ein Anspruch auf Geldersatz besteht nur im Falle der Unmöglichkeit bzw. wirtschaftlichen Untunlichkeit der Schadensbehebung durch Verbesserung oder Austausch. Die Beweislast dafür, dass sowohl Verbesserung als auch Austausch unmöglich ist oder für den Verkäufer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre, obliegt dem Käufer ebenso wie der Nachweis dafür, dass der Verkäufer die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, diese Abhilfen für den Käufer mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder ihm aus triftigen, in der Person des Verkäufers liegenden Gründen unzumutbar sind.

11.6 Rückgriffsansprüche des Käufers aus dem Titel der Gewährleistung und/oder des Schadenersatzes sowie aus anderen Rechtsgründen sind, soweit diese nach dem Gesetz ausschließbar sind, ausgeschlossen. Dies gilt auch für etwaige Rückgriffsansprüche nach § 933 b ABGB; die darin vorgesehene Verlängerung der gewährleistungsrechtlichen Rückgriffsfrist gilt nicht. Soweit derartige Rückgriffsansprüche gegen den Verkäufer dennoch bestehen, müssen sie bei sonstigem Ausschluss binnen einem Monat ab Erfüllung der eigenen Gewährleistungspflicht gegen den Verkäufer gerichtlich geltend gemacht werden. Eine gewährleistungsrechtliche Rückgriffshaftung des Verkäufers wird durch eine Streitverkündung seitens des Käufers weder gehemmt, noch unterbrochen.

12. Geltendmachung von Ansprüchen

Alle Ansprüche des Käufers sind bei sonstigem Anspruchsverlust binnen 3 Jahren ab Gefahrenübergang gemäß Punkt 6. gerichtlich geltend zu machen, sofern gesetzliche Bestimmungen nicht kürzere Fristen vorsehen.

13. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

13.1 Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, hat der Käufer diese bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

13.2 Ausführungsunterlagen wie z.B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum des Verkäufers und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw. Punkt 2.2 gilt auch für Ausführungsunterlagen.

13.3 Gelegte Angebote sowie Ausarbeitungen von Projekten sind immer geistiges Eigentum und dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden.

14. Abwicklung von Retourwaren

14.1 Grundsätzlich kann der Verkäufer Retouren nur einmal pro Quartal, und zwar am Ende eines jeden Quartals entgegennehmen. Retourwaren sind per Definition Waren, welche auf Kundenwunsch an den Verkäufer zurück übermittelt werden sollen. Produkte, welche auf Grund von technischen Reklamationen bemängelt werden, unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Vertragspunktes.

14.2 Der Verkäufer akzeptiert Retourwaren unter folgenden Voraussetzungen:

- a. Die Ware muss mit detailliertem Lieferschein an die vom Verkäufer angegebene Lieferadresse geschickt werden.
- b. Die Ware befindet sich in kompletten Original-Verpackungseinheiten und muss sich in wiederverkaufsfähigem Zustand befinden (ohne Preisauszeichnungen oder sonstige Vermerke bzw. Etiketten).
- c. Die Ware ist im gültigen Verkaufskatalog des Verkäufers als Lagerware enthalten.
- d. Der Bezug der Ware erfolgte direkt beim Verkäufer.
- e. Die Ware ist eine Fehllieferung des Verkäufers.
- f. Die Ware ist ausschließlich frei Haus an den Logistikpartner bzw. an den Lagerstandort zu retournieren.
- g. Ware älter als 2 Jahre kann grundsätzlich nicht mehr gutgeschrieben werden.

14.3 Der Verkäufer sieht sich außer Stande, Retourware anzunehmen, sofern:

- a. Die Ware ohne detaillierten Lieferschein bei der vom Verkäufer angegebenen Lieferadresse einlangt.
- b. Die Ware nicht originalverpackt ist.
- c. Die Ware nicht komplett ist.
- d. Die Ware kein Produkt des Verkäufers ist.
- e. Die Ware nicht an den Logistikpartner des Verkäufers retourniert wird.
- f. Die Ware nicht als Lagerware im gültigen Verkaufskatalog des Verkäufers enthalten ist.
- g. Die Ware in Menge und/oder Artikel Nr. nicht mit dem Lieferschein übereinstimmt.
- h. Retourware und/oder Reklamationen in einer Liefereinheit vermischt wurden.
- i. Auslaufartikel, Sonderartikel und alle in Auftragsbestätigungen oder in Rechnungen des Verkäufers mit * gekennzeichneten Artikel sind von einer Rücknahme ausgeschlossen.

14.4 Eine Vergütung/Gutschrift wird nur für berechnete Retouren erteilt. Nach Beurteilung der Ware vergütet der Verkäufer wie folgt:

- a. Eine als berechnete anerkannte Vergütung wird spätestens 4 Wochen nach Erhalt der Ware in Form einer einmaligen Gutschrift abgerechnet.
- b. Der Verkäufer vergütet generell den bei der ursprünglichen Lieferung in Rechnung gestellten Warenwert abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 15 % oder mindestens € 15,-, da jede Retourware im Interesse der Kunden des Verkäufers einer strengen Qualitätskontrolle unterzogen wird.
- c. Für gängige Produkte (im Katalog enthalten) mit beschädigter Verpackung wird ein Abschlag entsprechend dem Wiederverwendungsaufwand, mindestens jedoch 50 % des ursprünglichen Warenwertes, verrechnet.

14.5 Über den Prozentsatz der Vergütung bzw. über nicht vergütete Retourwaren erhält der Käufer eine entsprechende Information. Kundenseitig selbständig ausgestellte Belastungsanzeigen für Retourwaren werden nicht anerkannt.

14.6 Technische Produktreklamationen werden vom Verkäufer immer sofort bearbeitet. Im Fall von Beanstandungen eines Produktes ist der Käufer verpflichtet, umgehend mit dem Verkaufsdienst des Verkäufers Kontakt aufzunehmen.

15. Allgemeines

Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

16. Gerichtsstand und Recht

Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – ist das sachlich zuständige Gericht am Hauptsitz des Verkäufers, in Wien jenes im Sprengel des Bezirksgerichtes Innere Stadt, ausschließlich zuständig. Der Vertrag unterliegt formellem und materiellem österreichischen Recht, soweit dem nicht zwingende Vorschriften des EU-Rechtes entgegenstehen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf wird einvernehmlich ausgeschlossen.

Firmendaten:

- Firmenbuchnummer: FN 121.142 a HG Wien
- ARA-Lizenz Nr.: 6982
- Umsatzsteueridentifikationsnummer: ATU 57518779
- Bankkontonummer: 00596495200 BLZ: 12000
- IBAN-Code: AT50 1100 0005 9649 5200
- BIC-Code: BKAUATWW
- DVR-Nr.: 0414743
- E-Mail: office.austria@legrand.at
- Internet: www.legrand.at

Stand der allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen vom Jänner 2009